

Die Landeskirche

Die Landessynode

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist die einzige Gliedkirche der EKD, in der gemäß der Kirchenverfassung 90 Mitglieder der Landessynode direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden (Urwahl). 1 Mitglied entsendet die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen, bis zu 8 Mitglieder mit und zusätzlich bis zu 6 Mitglieder ohne Stimmrecht kann die Synode selbst zuwählen. Die Synodalen werden in Wahlkreisen gewählt, sind aber nicht Auftragsempfänger ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie verpflichten sich in ihrem Gelübde, dafür Sorge zu tragen, „dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde“. Alles, was den Dienst der Kirche betrifft, kann in der Landessynode erörtert werden. Ihre Hauptaufgaben sind: die kirchliche Gesetzgebung, der Beschluss über den landeskirchlichen Haushalt und die Kirchensteuer, das Recht, Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof und den OKR zu richten und Auskünfte von ihm zu verlangen. Die Synode ist mitverantwortlich für Zeugnis und Dienst der Kirche, ebenso für Lehr- und Gottesdienstordnung. Ohne ihre Zustimmung kann kein kirchliches Buch im Gottesdienst oder Unterricht eingeführt werden. Weiter wählt die Synode den Landesbischof bzw. die Landesbischofin. Außerdem wählt sie die württembergischen Vertreter in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist der „Platzhalter“ der nicht versammelten Landessynode. Neben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode und dessen bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gehören ihm 12 weitere Synodale an. Der Geschäftsführende Ausschuss kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin Anordnungen erlassen, für die eigentlich die Landessynode zuständig ist. Es muss sich allerdings um eine bis zum nächsten Zusammentritt der Synode unaufschiebbare Sache handeln. Diese Anordnungen gelten zunächst nur so lange, bis sie von der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung beraten werden. Stimmt die Landessynode ihnen nicht zu, sind sie außer Kraft gesetzt. Bei der Beratung wichtiger Verordnungen nimmt der Geschäftsführende Ausschuss an den Beratungen des OKR stimmberechtig teil (§ 39 Kirchenverfassung).